

Satzung des Vereins zur Förderung Sehgeschädigter e.V. Baidnt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung Sehgeschädigter e.V. Baidnt".
2. Er ist unter der Nummer 610 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in 88255 Baidnt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein unterstützt die Arbeit der Schule für Blinde und Sehbehinderte Baidnt und hat die Förderung der blinden und sehbehinderten Kinder und Jugendlichen zum Ziel.
Insbesondere fördert und unterstützt er
 - die Kontaktpflege der Eltern untereinander,
 - die Vorbereitung und Durchführung größerer Veranstaltungen der Einrichtung,
 - Anschaffungen der Einrichtung durch finanzielle Zuwendungen und
 - die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung.Weiterhin unterstützt der Verein die Förderung der blinden und sehbehinderten jungen Erwachsenen auch nach der Schulzeit, insbesondere in den Wohngruppen des Gemeindeintegrierten Wohnens (GiW) und in dem Förder- und Betreuungsbereich (FuB). Im Einzelnen sind dies die Maßnahmen zur Integration in das Gemeindeleben, Unterstützung von Kontakten zu Partnern im Bereich der Freizeitgestaltung und die Kontaktpflege der Angehörigen untereinander.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme des Beitrittsantrags durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod bzw. Wegfall der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c) Ausschluß.
4. Eine Beitragsrückerstattung im Kündigungsfall findet nicht statt.

§ 4 Ausschluß eines Mitglieds

- Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, oder
 - c) aus einem anderen wichtigen Grund.

§ 5 Beiträge

1. Alle Mitglieder haben einen jährlichen Mindestbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem zweiten Vorsitzenden
 3. einem Stellvertreter
 4. einem Schriftführer
 5. einem Kassierer
2. Ein Mitglied des Vorstandes sollte Mitarbeiter der Einrichtung sein.
3. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, für den Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bzw. bei dessen Verhinderung, die des zweiten Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
3. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Vereinsangelegenheiten bilden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzuladen.
2. Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen:
 1. Erstattung des Rechenschaftsberichts durch den Vorsitzenden
 2. Bekanntgabe der Jahresabrechnung durch den Kassier
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Die Anträge sollen spätestens 21 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht sein.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entlastung des Vorstandes

3. Wahl der Kassenprüfer
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
 6. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
 7. Festlegung des Termins für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie ist vom Vorstand auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung des Mitglieds durch einen von ihm schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig.
3. Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann jedoch weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. An Stelle einer Beschlußfassung in einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. In diesem Fall sind die zur Beschlußfassung anstehenden Punkte allen Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen. Die zur Abstimmung anstehenden Punkte sind hinreichend zu erläutern.
Eine Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren hat schriftlich zu erfolgen. Sie muß von dem abstimmenden Mitglied eigenhändig unterschrieben sein und innerhalb der mit der Einladung zur Stimmabgabe festgesetzten Frist beim Vereinsvorstand eingegangen sein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nach der Frist eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.
Eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren ist auch dann möglich, wenn es sich um Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins handelt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands erfolgen. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Das am Tag der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird der Schule für Blinde und Sehbehinderte Baidt übereignet, die es im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Ravensburg.

Baidt, den 16.6.1990

1. Satzungsänderung
am 18.10.2015